

Satzung über den Winterdienst in der Stadt Leipzig (Winterdienstsatzung)

Beschluss Nr. RB V-1369/12 der Ratsversammlung vom 20.09.2012,
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 19 vom 13.10.2012);
Geändert mit Beschluss Nr. VII-DS-07011 der Ratversammlung vom 15.09.2022,
(veröffentlicht im Leipziger E-Amtsblatt Ausgabe 18/22)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen vom 27.01.2012, (SächsGVBl. S. 130), und der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen vom 27.01.2012, (SächsGVBl. S. 130), hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 20.09.2012 (Beschlussnummer RBV - 1369/12) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Winterdienstpflicht
- § 3 Kommunaler Winterdienst
- § 4 Inhalt und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht
- § 5 Einsatz von Streumitteln
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind nach Maßgabe dieser Satzung von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dazu gehören ebenfalls die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Staatsstraßen. Zu öffentlichen Straßen gehören die Fahrbahn mit Haltestellenbuchten, Grünstreifen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege) und sonstige Teile des Straßenkörpers.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung zum Beispiel Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (4) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede gemäß § 3 Grundbuchordnung (GBO) verzeichnete Fläche. Ein Grundstück wird durch eine Straße erschlossen, wenn tatsächlich und rechtlich eine Möglichkeit der Zufahrt oder zumindest des Zugangs von der Straße zur Grundstücksgrenze besteht.
- (5) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der Grundstücke, welche an eine öffentliche Straße angrenzen und durch diese erschlossen werden. Als angrenzend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt, ins-

besondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, straßenbegleitende Grünstreifen oder sonstige nicht bebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist.

(6) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr vorgesehenen und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch mit Zeichen 239 StVO gekennzeichnete Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) und der den Fußgängern vorbehaltene Teil von getrennten Rad- und Gehwegen (Zeichen 241 StVO). Soweit in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind sowie bei sonstigen Straßen mit nicht erkennbarem Gehweg, gilt als solcher ein Streifen von 1,50 Metern Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2 Winterdienstpflicht

(1) Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen gemäß Sächsischem Straßengesetz von Schnee und streut bei Schnee- oder Eisglätte. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.

(2) Die Stadt überträgt ihre Winterdienstpflicht für Gehwege auf die Anlieger gemäß § 1 Absatz 5.

§ 3 Kommunal Winterdienst

(1) Die Fahrbahnen unterliegen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen dem kommunalen Winterdienst.

(2) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr werden gefallener Schnee und entstandene Glätte auf den Fahrbahnen laut Absatz 1 unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte entsprechend der Dringlichkeit durch die Stadt beräumt und / oder abgestumpft.

(3) Fußgängerüberwege, Fußgängerbrücken, Verkehrsinseln und ähnliche Verkehrseinrichtungen auf öffentlichen Straßen unterliegen dem kommunalen Winterdienst.

§ 4 Inhalt und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

(1) Die gemäß § 2 Absatz 2 auf die Anlieger übertragene Winterdienstpflicht für Gehwege umfasst das Schneeräumen und Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte.

(2) Die Winterdienstpflicht ist werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie sonntags und feiertags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu erfüllen und richtet sich im Übrigen nach dem bestehenden Bedarf.

(3) Der Winterdienstpflichtige kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Räum- und Streupflicht besteht auf der gesamten Länge, mit der das Grundstück an der Straße anliegt. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf alle Straßen, an denen das Grundstück anliegt.

(5) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,20 Metern zu räumen und zu streuen. Ist der Gehweg schmaler als 1,20 Meter, ist er in seiner gesamten Breite zu beräumen und zu streuen. An gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen ist der Winterdienst so durchzuführen, dass über den Gehweg gefahrloser Zugang zur Fahrbahn möglich ist. Dazu gehört das Schaffen von entsprechenden Durchgängen in den Schneewällen. Taktile Leitstreifen (Blindenleitsysteme) sind freizuhalten, sodass diese für Blinde und Sehbehinderte erfassbar sind.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen (Haltestellenbereich) sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Dazu ist der Winterdienst in der Länge der Haltestellen bis zu einer Tiefe von 1,20 m ab Bordsteinkante durchzuführen. Von den Haltestellenbereichen aus ist eine Zuwegung zu den angrenzenden zu räumenden Gehwegflächen sowie zu den Fahr-

gastunterständen zu schaffen, sodass ein gefahrloser und ungehinderter Zugang zum Haltstellenbereich ermöglicht wird. Taktile Leitstreifen (Blindenleitsysteme) sind freizuhalten, sodass diese für Blinde und Sehbehinderte erfassbar sind.

(7) Das Absetzen des Schnees hat vorzugsweise in den Vorgärten, sind diese nicht vorhanden, an der Gehwegkante zur Fahrbahn hin zu erfolgen. Die Ablagerung am Fahrbahnrand ist nur gestattet, wenn der Gehweg weniger als 1,50 Meter breit ist und der Straßenverkehr durch die Ablagerung nicht mehr als unvermeidbar behindert und nicht gefährdet wird. Schnee und Eis aus Grundstücken darf nicht auf öffentlichen Straßen abgelagert werden.

(8) Bei Straßen mit nicht erkennbarem Gehweg ist entlang der Grundstücksgrenze ein so breiter Bereich von Schnee zu befreien und zu streuen, dass zwei Personen ungehindert aneinander vorbeigehen können (in der Regel 1 – 1,20 Meter Breite).

(9) Zur Sicherung der Ver- und Entsorgung (z. B. Abfallentsorgung) sind in den Schneewällen ausreichend breite Durchgänge herzustellen.

(10) Der abgelagerte Schnee ist im Abstand von mindestens 5 Metern in einer Schaufelbreite zur Sicherung des Tauwasserablaufes zu unterbrechen. Straßeneinläufe sind, soweit sie erkennbar sind, im Bereich der Gehwege nach Möglichkeit freizuhalten.

(11) Zur Winterdienstpflicht gehört außerdem das Räumen und Streuen der Zugänge zu den Bereitstellplätzen der Abfallbehälter, Hydranten und Absperrschiebern.

§ 5 Einsatz von Streumitteln

(1) Zur Glättebekämpfung sind vornehmlich abstumpfende Streustoffe zu verwenden, wobei vorrangig Natursteine wie insbesondere Sand, Splitt und Granulat oder Blähschiefer einzusetzen sind. Die Verwendung auftauender Streustoffe (Salze) ist grundsätzlich nicht erlaubt. Auftauende Streustoffe dürfen nur in Ausnahmefällen (z.B. bei überfrierender Nässe, Eisregen, Reif- und Eisglätte) und nur dann verwendet werden, wenn mit abstumpfenden Stoffen keine ausreichende Wirkung zu erzielen ist. In diesen Fällen ist ausschließlich Kochsalz (Natriumchlorid) zu verwenden.

(2) Die Wiederaufnahme des Streumittels muss alsbald nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung durch den Streupflichtigen erfolgen.

(3) Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den kommunalen Winterdienst werden auftauende Streumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 4 die Winterdienstpflicht in der aufgeführten Art und Weise nicht erfüllt, entgegen § 5 (1) andere Streustoffe verwendet oder entgegen § 5 (2) das Streumittel nicht alsbald wieder aufnimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Winterdienstsatzung (RB III-1115/02 der Ratsversammlung vom 18.09.2002, zuletzt geändert am 17.10.2007 (RBIV-1016/07) außer Kraft.